

Informationen zur Datenverarbeitung

Mit Ihrer Unterschrift willigen Sie ein, dass im Rahmen der von Ihnen beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, Referat 36 (Lehrerbildung) beantragten Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gemäß § 7 Abs. 1 BbgLeBiG¹ Ihre persönlichen Daten erhoben, gespeichert (10-jährige Aufbewahrungsfrist, 50 jährige Aufbewahrungsfrist für Zeugnisse), verarbeitet und ggf. an Dritte im Rahmen der Antragsbearbeitung, Ausbildung und Staatsprüfung weitergegeben werden. Sofern für die Bearbeitung notwendig, erfolgt die Weitergabe u.a. an die Studienseminare, Schulen, Schulträger und Staatlichen Schulämter.

Die Rechtsgrundlage dafür finden Sie in Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. e) DSGVO² in Verbindung mit § 17 BbgLeBiG, §§ 5 bis 7 Absatz 1, 8, 9, 11, 16 LAPV³ sowie § 5 Absatz 1 BbgDSG⁴.

Verantwortlich im Sinne der EU-[Datenschutz-Grundverordnung](#), des [Brandenburgischen Datenschutzgesetzes](#), sonstiger in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Datenschutzgesetze und anderer Bestimmungen mit datenschutzrechtlichem Charakter ist das

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, vertreten durch Ministerin Britta Ernst,
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Deutschland
Telefon: +49 331 866-0
E-Mail: poststelle@mbjs.brandenburg.de
Internet: mbjs.brandenburg.de.

Den Datenschutzbeauftragten des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg erreichen Sie unter:
Ulf Riehl
Telefon: +49 331 866-3617
Telefax: +49 331 27548-2560
E-Mail: datenschutz@mbjs.brandenburg.de.

Sie haben das Recht, innerhalb der Aufbewahrungsfrist Auskunft über Ihre verarbeiteten Daten und – sofern gegeben - Übertragbarkeit der Daten zu erhalten, eine Korrektur oder Löschung zu beantragen oder der weiteren Verarbeitung Ihrer Daten ggf. auch durch Dritte zu widersprechen. Die Auskunft über Ihre verarbeiteten Daten, deren Übertragbarkeit, die Beantragung der Korrektur oder Löschung Ihrer Daten ist dabei frühestens nach Ablauf der gesetzlichen Klagefristen bzw. nach Bestandskraft des Ablehnungsbescheids, Zeugnisses oder der Bescheinigung bei einem endgültigen Nichtbestehen der Staatsprüfung möglich. Im Falle einer Datenlöschung vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist können spätere Informationen zu bereits getroffenen Entscheidungen, Bescheiden, Zeugnissen nicht mehr erteilt werden. Der Widerspruch gegen die Weitergabe Ihrer Daten an Dritte ist nur insoweit möglich, als es sich nicht um Beteiligte im Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsverfahren handelt, ohne deren Einbindung der Abschluss des Verfahrens nicht möglich wäre. Beteiligte im Sinne dieser Regelung können neben den gesetzlich bestimmten Beteiligten/Bevollmächtigten z. B. die Studienseminare, Schulen, Schulträger und Staatliche Schulämter sein.

Bei Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an die zuständige Aufsichtsbehörde des Landes Brandenburg wenden:

Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
Dagmar Hartge
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow
Deutschland
Telefon: +49 33203 356-0
Telefax: +49 33203 356-49
E-Mail: poststelle@lda.brandenburg.de
Internet: www.lda.brandenburg.de.

Dieses Informationsschreiben zur Datenverarbeitung habe ich zur Kenntnis genommen.

Name, Vorname (in Druckschrift)

Datum, Unterschrift Antragsteller/in

¹ Gesetz über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter und die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Land Brandenburg (Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz - BbgLeBiG) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I/12, Nr. 45) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2018 (GVBl. I/18, Nr. 10)

² Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1)

³ Verordnung über die Ausbildung von Lehrkräften zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an Schulen im Land Brandenburg und deren Staatsprüfung (Lehrkräfteausbildungs- und -prüfungsverordnung - LAPV) vom 20. Dezember 2019 (GVBl. II/20, Nr. 3)

⁴ Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, Nr. 7), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 43)